

Informationen zur Heimfinanzierung

Wenn die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht länger möglich ist und Tages- oder Kurzzeitpflege nicht mehr ausreichen, muss über eine alternative Wohnform nachgedacht werden. Hier wird in vielen Fällen die Möglichkeit einer Heimunterbringung in Betracht gezogen.

Dabei stellt sich die Frage nach der Finanzierung des Heimplatzes.

Die Übernahme der Heimkosten kann beim Sozialamt beantragt werden, Voraussetzung dafür ist neben der Pflegebedürftigkeit das Vorliegen der Heimnotwendigkeit. Die Notwendigkeit zur Heimaufnahme wird in Zweifelsfällen durch die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung der Stadt Hagen eingeschätzt.

Leistungen des Sozialamtes werden bewilligt, wenn das Einkommen und Vermögen von AntragstellerIn und LebenspartnerIn nicht ausreichen, die Kosten des Heimaufenthaltes zu tragen. Eine Übersicht über die Heimentgelte in Hagen finden Sie hier auf der Homepage unter der Rubrik Pflege / Veröffentlichungen oder Sie erhalten auf Anfrage eine Übersicht bei der Wohn- und Pflegeberatung.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

1.) Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)

Voraussetzungen:

- Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung beim Sozialamt der Stadt Hagen nach oder bei Heimaufnahme.
- Die Pflegebedürftigkeit muss durch die Pflegekasse mit mindestens Pflegegrad 1 festgestellt worden sein.
- Das Vermögen darf bei einer Einzelperson 10.000,00 € nicht übersteigen, bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften beträgt die Vermögensgrenze 15.000,00 €.
- Das Einkommen und Ansprüche gegen Dritte von HeimbewohnerIn und LebenspartnerIn reichen nicht aus, die monatlich anfallenden Kosten der Heimunterbringung zu decken.
- Vor Heimaufnahme hat der Antragsteller oder ein naher Angehöriger in Hagen gelebt.

2.) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gemäß §§ 61 ff Sozialgesetzbuch XII

Voraussetzungen:

- Bekanntwerden der Sozialhilfebedürftigkeit.
- Die Pflegebedürftigkeit muss durch die Pflegekasse mit mindestens Pflegegrad 2 festgestellt worden sein.
- Das Vermögen darf bei einer Einzelperson 5.000,00 € nicht übersteigen, bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften beträgt die Vermögensgrenze 10.000,00 €.
- Das Einkommen und Ansprüche gegen Dritte von HeimbewohnerIn und LebenspartnerIn reichen nicht aus, die monatlich anfallenden Kosten der Heimunterbringung zu decken.
- Vor Heimaufnahme hat der Antragsteller oder ein naher Angehöriger in Hagen gelebt.

Was ist Einkommen? (§§ 82 ff. SGB XII)

Zum Einkommen zählen unter anderem

- Sämtliche Renten (auch Betriebsrenten, ausländische Renten)
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauch usw.
- Wohngeld
- Unterhaltszahlungen
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Was ist Vermögen? (§§ 90, 91 SGB XII)

Zum Vermögen zählen unter anderem

- Guthaben auf sämtlichen Konten und Sparbüchern von AntragstellerIn und ggfs. seines Lebenspartners
- Rückkaufwerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen
- Haus- und Grundvermögen
- Kraftfahrzeuge
- Bargeld
- Wertpapiere

Auch über den Freigrenzen liegendes Vermögen kann im Einzelfall geschützt sein, dies wird im Rahmen der Antragstellung geklärt.

Was sind Ansprüche gegen Dritte?

Zu den Ansprüchen gegen Dritte zählen zum Beispiel

- Wohnrecht
- Freie Verpflegung
- Nießbrauch
- Standesgemäßer Unterhalt
- Rentenzahlungen
- Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Schenkungsrückforderungen

Wie werden die Leistungen beantragt – wie geht es weiter?

Der Antrag sollte direkt beim Sozialamt der Stadt Hagen gestellt werden, sofern der Wohnsitz vor Heimaufnahme in Hagen war.

Ein persönliches Gespräch zur Klärung der offenen Fragen – möglichst schon vor Heimaufnahme – ist sehr zu empfehlen. Die zuständigen AnsprechpartnerInnen können Sie ebenfalls dieser Seite entnehmen.

Bitte bringen Sie zur Antragstellung folgende Unterlagen (sofern vorhanden und zutreffend) in Kopie mit:

- (Vorsorge)-Vollmachten oder Betreuerbestellung
- Bescheid über die Feststellung des Pflegerades und die Leistungen der Pflegekasse
- Sämtliche Einkommensnachweise, z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentennachweise, Kindergeldbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur etc.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Vermögensverzeichnis mit entsprechenden Nachweisen wie z.B. Sparbücher der letzten zehn Jahre, aktuelle Rückkaufwerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen, Beteiligungen, Wertpapiere, Aktien, Geldanlagen, Übertragungsverträge
- Bescheinigung der kontoführenden Bank über alle derzeit bestehenden Konten und in den letzten zehn Jahren aufgelösten Konten inkl. Auflösungsdatum und Auflösungssaldo
- Schwerbehindertenausweis

Bleibt bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften ein Partner in der bisherigen Wohnung, so würden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Mietvertrag, Mietnachweise
- Unterlagen über bestehende Versicherungen (z.B. Hausrat, private Krankenversicherung, Haftpflicht etc.)
- Nachweise über besondere Belastungen (z.B. Kredite, Haushaltshilfe etc.)

Hinweis: EmpfängerInnen von Hilfe zur Pflege können auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Anträge erhalten Sie in der Information im Eingangsbereich, im Kundenbüro für Menschen mit Behinderungen, bei persönlicher Vorsprache von Ihrem Sachbearbeiter und in den Bürgerämtern.

Wenn Sie unsicher sind und sich beraten lassen und / oder einen Termin vereinbaren wollen, sprechen Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter bitte an, die telefonische Erreichbarkeit ist zwischen 08:30 Uhr und 09:30 Uhr am günstigsten.